

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidg. Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Bernhof  
3003 Bern

18. Juni 2013

### **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. April 2013 haben Sie uns die Vorlage zum oben genannten Bundesgesetz zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Die Steuerpflicht von Vereinen mit ideeller Zwecksetzung stellt unseres Erachtens kein grundlegendes Problem in wirtschaftlicher, finanzieller oder gesellschaftlicher Hinsicht dar, das dringend einer Lösung zugeführt werden müsste. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Kuprecht dargelegt hatte, zählen Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn von Vereinen und es besteht für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen bereits eine Freigrenze von 5'000 Franken beim steuerbaren Gewinn. Und bei der Kapitalsteuer haben die Kantone in ihrem Recht ebenfalls recht hohe Freigrenzen vorgesehen. Insgesamt wird damit nur eine relativ geringe Anzahl von Vereinen effektiv steuerpflichtig. Trotz der überwiesenen Motion stellen wir vor diesem Hintergrund ernsthaft die Frage, ob weitergehende Steuerbefreiungen für Vereine (oder generell für juristische Personen) überhaupt erforderlich sind. Sie lassen sich letztlich wohl nur mit den damit verbundenen Emotionen rechtfertigen.

Wenn trotz dieser Vorbehalte die Steuerfreiheit für Vereine erweitert werden soll, erachten wir von den vier geprüften Varianten gemäss Erläuterndem Bericht den Vorschlag des Bundesrates als den sinnvollsten. Er nimmt die Anliegen der Motion auf und geht im Wesentlichen nicht darüber hinaus. Es ist nach unserer Ansicht richtig, die Steuerfreigrenze beim Gewinn nicht nur für Vereine mit ideeller Tätigkeit zu erhöhen, sondern auch für Stiftungen und übrige juristische Personen, die dem gleichen Steuerregime unterstehen wie die Vereine (Art. 66 und 71 DBG) und im ideellen Bereich tätig sind. Eine Ausdehnung auch auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – unter Berufung auf das Rechtsgleichheitsgebot – erscheint hingegen nicht erforderlich. Denn zwischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einerseits sowie Vereinen und Stiftungen andererseits bestehen sachliche und rechtliche Unterschiede, die auch eine unterschiedliche steuerliche Behandlung rechtfertigen. Andernfalls müssten die Vorteile für Vereine und Stiftungen im geltenden Recht (Freigrenze beim steuerbaren Gewinn, Steuersatz; Art. 71 DBG) ebenfalls beseitigt werden. Hinzu kommt, dass Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wohl nur in den seltensten Fällen rein ideelle Zwecke verfolgen. Letztlich müsste das aber im

Veranlagungsverfahren überprüft werden, wenn der steuerbare Gewinn die Freigrenze nicht übersteigt. Das liesse sich vom administrativen Aufwand her indessen nicht rechtfertigen.

Die Bestimmung von Art. 60 ZGB kann als Grundlage dazu dienen, ideelle, gemeinnützige und religiöse Zwecke von den wirtschaftlichen Zwecken abzugrenzen. Schon im bisherigen Recht ist es erforderlich, eine Trennlinie zwischen den ideellen auf der einen und den gemeinnützigen und religiösen Zwecken auf der andern Seite zu ziehen, wenn eine Steuerbefreiung nach Art. 56 lit. g oder h DBG zu beurteilen ist. Daran ändert die vorgeschlagene begrenzte Steuerbefreiung von Gewinnen juristischer Personen mit ideeller Tätigkeit nichts. Unter die ideellen Zwecken fallen insbesondere die gemeinsame Freizeitgestaltung in den Bereichen Sport und Kultur (Musik, Theater, Literatur usw.) oder allgemein die Pflege von Hobbies wie Kleintierhaltung, Modellbau, Basteln, Spiele usw.), solange damit keine Geschäftstätigkeit verbunden ist. Wenn ein Verein die vorgesehene Freigrenze von 20'000 Franken beim steuerbaren Gewinn überschreitet, kann man in der Regel davon ausgehen, dass er nicht nur ideelle Zwecke verfolgt, sondern auch wirtschaftlich tätig ist. Selbst wenn dies nicht zuträfe, konzentriert sich damit die Besteuerung auf wesentliche Fälle.

Die Fragen zur Praxis und zum Vollzug können wir wie folgt beantworten:

1. Wie viele Vereine sind im Kanton im Steuerregister eingetragen?  
Rund 1'450 (inkl. jene, die von der Steuerpflicht befreit sind).
2. Wie gelangen diese Vereine ins Steuerregister?  
Handelsregistereintrag, eigene Meldung, auch wegen eines Gesuches um Steuerbefreiung, Meldung des Grundbuchamtes wegen Erwerbs von Grundeigentum, Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Meldung der Eidg. Steuerverwaltung mit Formular 25), Meldungen von Gemeinden und Dritten.
3. Können diese Vereine in Kategorien (Sportvereine, Kulturvereine, übrige) eingeteilt werden?  
Aufgrund von hinterlegten Branchencodes würden sich die Wirtschaftsverbände und ähnliche Vereine mit wirtschaftlicher Zwecksetzung eruieren lassen. Eine Kategorisierung der Vereine mit ideeller Zwecksetzung besteht im Register jedoch nicht.
4. Wie hoch ist der jährliche Steuerbetrag dieser Vereine für Bund, Kanton und Gemeinde?  
Bund: rund Fr. 110'000.—, Kanton und Gemeinden je rund Fr. 190'000.—. Mitgerechnet sind hier allerdings auch die Steuererträge von Stiftungen und übrigen juristischen Personen.
5. Wie viele Vereine sind ganz oder teilweise steuerbefreit?  
Von den rund 1'450 im Steuerregister eingetragenen Vereinen sind etwas über 600 von der Steuerpflicht befreit und rund 150 werden tatsächlich besteuert; der Rest erreicht die Minimalfaktoren (Gewinn von Fr. 5'000.—, Kapital von Fr. 200'000.— [nur Staats- und Gemeindesteuern]) nicht.
6. Wie hoch schätzen Sie die Mindereinnahmen beim Kanton und den Gemeinden, die sich aus der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung ergeben?  
Kanton und Gemeinden je rund Fr. 15'000.—.
7. Wie schätzen Sie die personellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen (im Vergleich zur heutigen Situation) ein?  
Die Einführung der Neuerung wird einen gewissen Mehraufwand verursachen, der sich aber schwer abschätzen lässt. Nach der Einführung wird ein Grossteil der Veranlagungen von Vereinen entfallen. Dieser Minderaufwand dürfte aber mindestens teilweise durch Mehraufwand kompensiert werden, den die Beurteilung verursacht, ob die Gewinne des Vereins nun ausschliesslich und unwiderruflich ideellen Zwecken gewidmet sind. Das gilt erst recht, wenn die Frage auch bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit bescheidenen Gewinnen geprüft werden müsste.
8. Haben Sie weitere Bemerkungen?  
Keine.

Abschliessend bitten wir Sie, bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage unsere Vorbehalte zu prüfen und unseren Vorschlägen gebührend Rechnung zu tragen. Wir danken Ihnen dafür.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Esther Gassler  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

Kopie per E-Mail an:

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch) (Word- und PDF-Format)